

Gubernial-Kundmachungen.

K u r r e n d e (1)
des k. k. böhmischen Guberniums zu Laibach.

Die auf die Erlegung der Raubthiere gesetzten Prämien werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Bermög hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 10. v. M. J. 1754² haben sich Seine Majestät in steter Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen bewogen gefunden, bei der Unzugänglichkeit der bisher zur Ausrottung und Verrüfung der Raubthiere bestandenen Maßregeln, auf die Erlegung derlei Raubthiere folgende Prämien aus dem Kammeral-Verario festzusetzen:

Für eine Wdrinn	40 Gulden M. M.
Für einen Bären	30 " " "
Für eine Wb. Finn	25 " " "
Für einen Wolf	20 " " "
Für einen jungen Bären oder Wb. Finn unter einem Jahre	10 " " "

Die Anweisung dieser Prämien kann jedoch nur nach vollkommen hergestellten Beweise der Erlegung eines derlei Raubthieres Statt finden.

Laibach am 3. Februar 1818.

Franz Ritter v. Fradenec,
k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernialrath.

Erledigte zweite Laibacher Stadtarmenarztenstelle. (1)

Durch die Resignation des Dr. Joseph Detella ist die zweite Laibacher Stadtarmenarztenstelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 300 fl. E. M. aus der städtischen Kasse in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben in Folge hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Berordnung vom 23. v. M. J. 1757² ihre mit den Zeugnissen, über alle zu dieser Stelle erforderlichen Eigenschaften belegten Gesuche bis 25. März l. J. bei dem Gubernium in Laibach einzureichen, und nebst der Angabe ihres Alters sich auch über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 19. Februar 1818.

Joseph v. Auzla,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Inhalt eines Dekretes der hohen k. k. Central-Organisations-Kommission vom 27. December vorigen, Erhalt 1. Februar l. J. Nro. 1677¹ haben Seine k. k. Majestät dem Großhändler John Allen zu Triest auf eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen zwischen Triest und Venedig in der Art der Paketboote für Passagiere und Waaren, ein ausschließendes Privilegium auf 15 Jahre allergnädigst zu verleihen geruhet.

Laibach am 7. Februar 1818.

Anton Schrey,
k. k. Gubernial-Sekretär.

des k. k. österrischen Guberniums zu Laibach.

In Vertheil der Strafbestimmungen für die Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Aktien oder Schuldverschreibungen, Depositenscheine, und anderen Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privilegierte österreichische Nationalbank berechtigt ist.

Seine k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten a. h. Patente vom 15. Juli v. J. der privil. österr. Nationalbank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in den §§. 47. und 48. dieses a. h. Patentes folgendes wörtlich festzusetzen geruht:

„ §. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank, sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind.“

„ Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzufuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.“

„ §. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine, und anderer Urkunden ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Strafgesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.“

In Folge dieser a. h. Bestimmung macht sich derjenige, der Banknoten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, und der hiesür in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches 1. Theils §. 92. b. §. 96., 100. bis 102. ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt sammt dem hierüber nachgefolgten a. h. Erläuterungen in der A. Beilage A. hiemit zu Jedermanns Kenntniß wiederholt republizirt wird.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, obgleich ohne Einverständnis mit den Verfälschern weiter verbreitet, begeht nach dem XXIV. Hauptstück des 1. Theils des Strafgesetzbuches §. 180. Lit. a. mit Rücksicht auf den vorangehenden §. 179. eben so, wie derjenige, der Aktien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und andere Urkunden der privil. Nationalbank verfälscht oder nachahmt, nach eben demselben Hauptstücke §. 178. Lit. d. das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafen der §§. 181. und 182. deren Inhalt folgendermaßen lautet:

„ Die Strafe des Betruges ist, insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der östern Wiederholung und Größe des Betrags auf fünf Jahre ausgedehnt werden.“

„ Ueberschreitet der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden, hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.“

Diese auf die Nachahmung und die Verfälschung der Banknoten, so wie der Aktien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine etc. etc. der österr. Nationalbank durch die §§. 47. und 48. des Bankprivilegiums allerhöchsth. ausgedehnten Strafbestimmungen, werden zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß sämtliche Behörden zur besten Wachsamkeit und gesetzlichen Behandlung dann Bestrafung solcher Verbrechen strenge verpflichtet worden sind.

Laibach am 9. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,
Souverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Gubernialrath.

B e n o t e A.,

zur Kundmachung über die Strafenbestimmungen für die Verfälschung und Nachahmung
der Banknoten, Wägen, &c. &c.

A u s z u g

der in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

§. 1. Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, mit dazu vorbereiteten Werkzeuge nachmacht, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn, oder nicht (§. 92. des Strafgesetzes.)

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei solchen öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsicht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falschen Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93. des Strafgesetzes.)

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. (§. 94. des Strafgesetzes.)

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Creditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95. des Strafgesetzes.)

§. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden, so soll jeder, der hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichen schwerem Kerker bestraft werden. (§. 96. des Strafgesetzes.)

§. 6. Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapieren macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. (§. 100. des Strafgesetzes.)

§. 7. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. (§. 101. des Strafgesetzes.)

§. 8. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher solche fälschlich abgeänderte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen. (§. 102. des Strafgesetzes.)

U n g e k l a r t e r A u s z u g

über dieses Verbrechen und Strafgesetzes Bezug nehmenden nachträglich
erlassenen allerhöchsten Erläuterung.

§. 9. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere mit der Feder oder andern zur Verfertigung nicht vorbereitet und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuchs der Verfälschung zu bestrafen. (Allerhöchste Entschliessung vom 23. Oktober 1805.)

§. 10. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere erfordert nicht die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere nemlich der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern nachgemacht werden. (Allerhöchste Entschliessung vom 3. December 1808.)

§. 11. Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verstandniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere mit dem Nachmacher, oder einem Mitschulbigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher, oder einem Mitschulbigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verstandniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere ausgegeben hat. (Urböchste Entschließung vom 21. Juli 1810.)

B e r o r d n u n g (3)

des k. k. kaiserlichen Suberniums zu Laibach.

Die Liquidirung der während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden betreffend.

Um die während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden zu berichtigen, wurde zu Folge hoher Central-Organisations-Hof-Kommission-Berordnung vom 9. (21.) Juni v. J. No. 6952/1804. eine Subernial-Liquidations-Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Liquidirung der noch unbefriedigten Forderungen, für die das Land Krain, das ist das Provinziale betreffenden kontraktmäßigen Requisitions-Lieferungen vom Jahre 1809 beschäftigt wird.

Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich nur um solche Forderungen, welche aus Requisitions-Lieferungen herrühren, die in Folge ausdrücklicher, mit der damaligen Landes-Verwaltung abgeschlossener Contrakte, und dagegen erhaltener Zahlungs-Zusicherungen von einzelnen Partbeien für die ganze Provinz beigelegt worden sind, worüber folglich, so wie über die richtige Unterlegung die Beweise dargebracht werden müssen.

Diesemnach hat jeder Gläubiger dieser Art seine, mit den Original-Contrakten, und Lieferchein- und oder Quittungen gehörig belegten Ansprüche schriftlich an diese Subernial-Liquidations-Kommission laudens — längstens bis 15. März laufenden Jahres in den vormittägigen Kanzleistunden bei dem k. k. Subernial-Einreichungs-Protokolle um so gewisser anzumelden, als nach Verfluß dieses Termins kein derlei Gesuch mehr angenommen werden wird.

Denjenigen Partbeien, welche ihre, zu dieser Liquidation geeigneten Forderungen schon früher zur Anmeldung gebracht haben, werden die dinstägigen Einlagen durch das k. k. Subernial-Einreichungs-Protokoll samt gegen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden, damit diese Einlagen mit den Original-Dokumenten belegt, in der obbestimmten Frist der Liquidations-Kommission vorgelegt werden können.

Laibach am 27. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,

Landes-Souverner.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Subernialrath.

K u n d w a n g. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es sei uns von dem Schlossermeister Joseph Bertach vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, schweißbaren Gußstahl und feuerfeste Schmelztiegel von der größten Feuerhältigkeit zu erzeugen.

Er ist nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannten Erfindungen zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Erzeugung des schweißbaren Gußstahles, und der von ihm erfundenen feuerfesten Schmelztiegel auf seine zu diesen beiden Erzeugnissen erfundene Methode Unseren a. a. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir das auch bewogen gefunden, dem a. a. Gesuche des Jo-

sehb Verlach zu wiafahren, and ihm, seinen Erben und Cessionaren zur Erzeugung des Gußstahls und der feuerfesten Schmelztiegel auf seine zu diesen Erzeugungen erfundene Methode ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie und zwar für unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Syrien und Dalmatien, des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, dann die Markgrafschaft Währren und die gefürstete Grafschaft Tirol, dann das Küstenland, folglich mit Ausschluß Ungarns, Siebenbürgens und des lombardisch-venetianischen Königreichs, für welche Provinzen derselbe besondere Privilegiums Urkunden erhält, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusetzen, daß er

1. eine genaue Beschreibung seines Verfahrens bei diesen beiden Erzeugungen einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, solchen schweißbaren Gußstahl oder solche Schmelztiegel von gleicher Feuerhätigkeit schon früher verfertigt, und sich der Methode des Verlachs nach ihrer Wesenheit bereits bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm a. h. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Syrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich, ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Währren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tirol und im Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten solle, den von ihm erfundenen schweißbaren Gußstahl und die feuerhätigen Schmelztiegel zu erzeugen, und dabei die von ihm erfundene Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Verlach verfallen seyn solle.

Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen solle, woron die Hälfte Unserm Ararium, die andere aber dem Joseph Verlach zuzufallen und unnachlässlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien am 18. Oktober 1817.

Gubernial-Verlautbarung. (3)

Nachdem laut Dekretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei die galizische Einheits-Bandirektorstelle mit einem Gehalte jährlicher 2000 fl. zu besetzen, und die Anmeldeungs-Frist bis letzten März k. J. bestimmt ist, so haben jene, die diesen Posten zu erlangen wünschen, ihre mit den erforderlichen Begehren versehenen Gesuche, vor Abgang des festgesetzten Termins, bei dem Galizischen Gubernium anzubringen.

Das dem k. k. kaiserlichen Gubernium zu Laibach am 2. Februar 1818.

Anton Schreyer,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Gubernial-Verlautbarung. (3)

Nach einer Anzeige der k. k. Lottoeffekten-Administration zu Triest vom 23. Jänner 1818 ist die Lottoeffekten-Administration Pro. 10. in Triest Contrada del ponte rosso mit einem Ertrage nach dem jährigen Durchschnitt von jährlichen 1209 fl. 35 kr. erledigt, zu deren Wiederbesetzung vorzüglich Civilpensionisten berufen sind.

Es wird demnach hierwegen der Confurs abgeschrieben, und alle sich geneigt findenden Civilpensionisten aufzufordern, ihre Gesuche längstens bis 15. März 1818 bei der k. k. Kammeral-Lottoeffekten-Administration in Triest um so zuverlässiger einzureichen, als sonst nach Verlauf dieser Zeit auf die sich Meldenden keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Uebrigens hat die k. k. Lottoeffekten-Administration bemerkt, daß diese auf jährliche 1209 fl. 35 kr. angeschlagene Ertragniß in 5 pEt. Provision der reinen Annahme bestehe, wovon jedw. auf Ausgaben auf Quartier, Holz, Licht und alle Schreibmaterialien zu befreiten kommen, und endlich sei der Konkurrent verbunden eine Caution von 1500 fl. W. W. auf Haus oder Grundstücke einzulegen.

Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Schrey, k. k. Gubernial-Sekretär.

Erledigte Stipendien. (3)

Es sind drei vom gewesenen k. k. Nach Jakob v. Scheidung gestiftete, von dem Präsentationsrechte der krainerisch-sländischen Beordneten, demal von dieser Landessteuer abhängende Handpensionen, und zwar zwei im jährl. Ertrage pr. 63 fl. 30 kr. W. W. und das dritte im jährl. Ertrage pr. 50 fl. W. W. und 3 fl. 51 kr. W. W. erledigt.

Zu dem Genuße dieser erledigten Stipendien sind arme adeliche Fräulein, oder in deren Ermanglung auch andere ehebare, arme, unadeliche Mädchen vom 7. Lebensalter bis Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres berufen, daher jene armen adelichen Fräulein, oder auch unadelichen armen Mädchen, welche auf eines dieser erledigten Stipendien einen Anspruch machen wollen den Lauffchein, das Armuthszeugniß, nebst einem Zeugnisse, die natürlichen Blattern, oder die Schugpocken überstanden zu haben, dann das Zeugniß über ihr sittliches Betragen, und über ihren in einer Mädchen Schule in den vorgeschriebenen Schuljahrgangsstunden in den letztern zwei Semestern gemachten Fortgang beibringen müssen.

Uebrigens sind die mit den gedachten 11 Stellen belegten Gesuche längstens bis 15. März d. J. bei diesem Gubernium einzureichen, weil auf die entweder nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Cusan, k. k. Gubernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird öffentlich bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Anfangen des Niklas Likewitsch von Galloch in seiner Executionsfache gegen die Eheleute Thomas und Maria Sichel zu Laibach, wegen schuldigen 177 fl. 30 kr. sammt Zinsen in die executive Feilbiethung der gegnerischen gerichtlich geschätzten Effekten bis zum Betrage der schuldigen Forderung gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, als der erste auf den 5., der zweite auf den 26. Februar und der dritte auf den 12. März w. J. jedesmal um 9 Uhr frühe in der Wohnung der Beklagten Pro. 83 auf dem Froschbälze, und hrem Krainladen Pro. 10. auf der Spitalbrücke alhier mit dem Vorige bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahnisse weder bei dem ersten noch zweiten um den Schatz

zungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei dem dritten Termin auch unter demselben veräußert werden würden, so werden dessen die Kaufstüßigen hienit verständiget. Laibach am 9. Jänner 1818.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kaufstüßiger gemeldet.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seie über Ansuchen des Dr. Johann Oblack Curator ad actum der minderjährigen Franz, Johann Nep. und Mathäus Ruppitsch, als bedingt erklärten Erben zum Verlaße ihres Vaters Andreas Ruppitsch Färbermeisters, in der St. Peters- Vorstadt No. 7. allhier in die Erforschung des allfalligen Passivstandes dieses Erblassers gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 2. März l. J. Frühe um 10 Uhr angeordneten Tagssagung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und gestend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Laibach den 20. Jänner 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

licitations-Verlautbarung. (1)

Da zur Herstellung der erforderlichen Wohnungen für die Beamten der k. k. Straßhaus-Verwaltung am hiesigen Kastell die verschiedenen Bauarbeiten und Baumaterialien im Wege öffentlicher Versteigerung beizuschaffen sind, wozu eine Gesamterforderniß von 6238 fl. 27 2/3 fr. M. M. präliminirt ist, so werden zu diesem Ende sowohl die betreffenden Werkmeister, nämlich: Maurer, Zimmerleute, Steinmeger, Tischler, Schlosser, Schmiede, Klammerser, Hafner, Glaszer, und Anstreicher, als auch Stein-, Ziegel-, Kalk-, Sand- und Bauholz-Lieferanten bey der am 28. des l. M. Februar, um die 9. Vormittagsstunde in der Amtskanzley der k. k. prov. Bau-Inspect abzuhaltenen öffentlichen Licitation zu erscheinen hienit vorgeladen und denselben freygestellt, sich mittlerweile sowohl um die weitem Bedingnisse, als das nähere Detail der Arbeiten- und Bau-Erfordernisse bei der k. k. prov. Bau-Inspektion zu erkundigen.

Laibach am 14. Februar 1818.

Weingehend zu St. Peter bei Wisell zu verpachten.

Von dem Verwaltungsamte der Laibacher Bisthumsherrschaft Oberburg in Untersteiermark, Eilier Kreises wird hienit bekannt gemacht: daß am 9. März l. J. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, in dem Pfarroese zu St. Peter bei Wisell, der zur Herrschaft Oberburg gehörige 23 Weingehend, in der Pfarre St. Peter bei Köpfigsberg von den Gegenden Stoboko, Pirkborsberg, Neberbers, Lafnitzberg, Deschenthal, Wolowezberg, Ormuschberg, Lukowitzberg, Trebitsberg, Bimela, Felerberg, Preischitz und Gaberschnberg, dann Oltischberg, Donschberg und Weinberg, mittels öffentlicher Versteigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis sechsten Oktober 1823 in Pacht ausgelassen werden wird.

Wozu die Pachtlustigen mit dem Besage hienit vorgeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse sowohl in der Herrschaft Oberburg, als allhier in der Rentamtskanzley der bischöflichen Pfalzlaibach täglich eingesehen werden können.

Bischöfl. Pfalzlaibach den 14. Februar 1818.

Verkaufarung. (1)

Durch den Todefall des Herrn Kaspar Dobrauz, Lehrers an der hiesigen k. k. Musterhauptschule ist die Schreibmeistersstelle, mit welcher auch das Lehren der Rechtschreibung verbunden ist, an derselben mit dem Gehalte von jährl. 400 fl. W. W. in Ererbung gekommen. — Jene Individuen, welche diesen Lehrerdienst zu erhalten wünschen, wenn sie mit dem pädagogischen Zeugnisse versehen und als Schreibmeister bey irgend einer Hauptschule bereits angestellt sind, haben ihre mit den Fähigkeiten- und Sittlichkeits-Zeugnissen, dann mit Urkunden über ihre bisherigen Dienstleistungen belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Angabe ihres Geburtsortes und Jahres, so wie auch ihrer Familien- und Vermögens-Verhältnisse längstens bis zum 26. März k. J. bey diesem Konsistorium einzureichen; diejenigen derselben aber, die noch nicht als Lehrer der Schreibkunst an einer Hauptschule definitiv angestellt sind, und den erwähnten Lehrerdienst zu erhalten wünschen, sich dem diesjährigen am 26. März d. J. an der hiesigen Musterhauptschule abzuhaltenden Konkurrenz zu unterziehen, vorläufig aber bey dem Herrn Schulsenioraufseher Urban Jerin im Graf von Lambergischen Kanonikat-Hause Nro. 295 am Schulplatze und bey der Normal-Schuldirektion anzumelden.

Vom bischöflichen Konsistorium Laibach am 9. Februar 1818.

Feilbiethungs-Edikt. (1)

Am 26. Jänner, 26. Februar und 26. März 1818 früh um 9 Uhr, wird die von Mathias Verderber von Nesselthal, wegen 410 fl. 17 kr. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 58 fl. geschätzten 3811 Kaufrechtshube, dann drei, in Rutschettenberg liegende Weingärten des Joseph Kukar von Rutschettendorf, daselbst, mit dem Anhang des S. 326 der U. G. D. veräußert werden. Die Licitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 22. December 1817.

Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbiethungs-Edikt. (1)

Am 28. Jänner, 28. Februar und 28. März 1818 früh um 9 Uhr, wird die, vom Michal Gierich, Militärgrenzer von Koreniza, wegen 165 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 1000 fl. geschätzte Haus, des Franz Ambroschitz Bürger in Wötling, daselbst, mit dem Anhang des S. der U. G. D. veräußert werden. Die Licitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 22. December 1817.

Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Ein Fortepiano zu verkaufen.

Am alten Markt Nro. 35 im zweiten Stocke ist ein wohl erhaltenes, von einem berühmten Meister in moderner Form verfertigtes Fortepiano vom geschliffenen Nußbaumholz, von bewährter Festigkeit, einem sehr guten Tone, mit sechs Oktaven und vier Mutationen sammt einem dazu gehörigen Verschlag zu verkaufen.

N o c h r i c h t.

In dem Hause Nro. 187 am Naan wird ächter guter Mahrwein zu 12 kr. die Maß über die Gassen ausgeschänket, auch kann dieser Wein, wenn Liebhaber hievon ein oder mehrere Eimer abzunehmen wünschen zu 10 kr. pr. Maß abge-

mesen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neuhaus und Altgutenberg, gewöhnlich genannte Neumarkt wird allgemein zur Wissenschaft gemacht, daß das Matheus Pollakische Haus zu Neumarkt im Wege der Execution den 30. August 1817 licitando verkauft worden, und der Käufer hieher vorgestellet hat, daß in dem Ereignisse, weil in dem Jahre 1811 die herrschaftlichen Grundbücher verbrennt sind, und aus dieser Veranlassung über den Grundbuchs-Extract, der dem Käufer vor der Licitation ausgefolget worden, schon eine neue vorzüglich intabulirte Gläubigern vorgekommen ist, auf welche bei der Licitation keine Rücksicht genommen worden, und darum Gefahr ist, daß es nicht noch mehrere vorzüglich intabulirte, und nun unbekante Gläubiger gäbe, wogegen der Herr Käufer von diesem Bezirksgerichte die Sicherheit verlanget, so werden hiemit alle Gläubiger, welche auf das beweldte Matheus Pollakische Haus zu Neumarkt, und auf die an dem nämlichen Hause sicher gestellten Matheus Pollakischen Sassenhammer zu Neumarkt Tabular-Sätze anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Tabular-Sätze in quali und in quanto bis auf den 3. Mai 1818 so gewiß hieher anzumelden, als im Widrigen die Verhandlung nur mit jenen Gläubigern vorgenommen, und die Zahlung nur an jene geleistet werden wird, welche sich angemeldet haben, und vor diesen an die Zahlungsreihe kommen werden.

Prißkova bei Neumarkt den 11. Februar 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte Weissenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Apollonia Kotnik von Wald, in die Feilbietung der, im Dorfe Rottschach Hauszahl 61 liegenden, auf 1650 fl. geschätzten, im Hause, Stallung und Hausgarten, im Krautbeete, in Vier Aekern mit anklebenden Rainwiesen, und in zwei andern Wiesen, Podershek und Staro bestehenden Dritt elhube im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 25. Februar, für den zweiten der 26. März, endlich für den dritten der 24. April nächsten Jahres 1818, jedesmahl 9 Uhr frühe im Orte Rattschach selbst mit dem Beisatze bestimmt werden, daß, wenn diese Drittelhube bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsfagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würde: so wird solches allen Kaufstüftigen, insbesondere, mittelst Rubriken, den intabulirten Gläubigern, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die dießfälligen Licitationsebedingnissen täglich zu gewöhnlichen Amtsstunden, auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Amthaus Aßling den 22. December 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte Weissenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Martin Kotopitsch, vulgo Burjouz von Kornervelloch, in die Feilbietung des, dem Mathaus Kofmann, Hauszahl 17. in Aßling gehörigen, der Herrschaft Weissenfels Urbarzahl 44 zinkbaren, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Aekers na Lebini von 2 Vierling Unsoat, im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 27. Februar, für den zweiten der 30. März, endlich für den dritten der erste Mai des nächstkommenden Jahrs 1818 jedesmahl 9 Uhr frühe auf dem Amthause Aßling mit dem Beisatze bestimmt worden, daß falls dieser Acker bei der ersten oder zweyten Feilbietungstagsfagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, derselbe bei der dritten Feilbietungstagsfagung auch unter dem Schätzwerte hindanngegeben werden würde, so wird solches allen Kaufstüftigen, insbesondere, mittelst Rubriken, den intabulirten Gläubigern mit dem Urhange bekannt gegeben, daß die dießfälligen Licitationsebedingnissen täglich zu gewöhnlichen Amtsstunden auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Amthaus Aßling den 22. December 1817.

(Zur Beilage No. 14.)

Verkaufbarung. (1)

Der Schullehrer und Organistendienst zu Oberdorf im Neustädter Kreise, unter dem Patronate der Staatsgüter-Administration zu Laibach, mit den jährlichen Einkünften von 40 Vierling Weizen, 40 Vierling Hirse, 4 Vierling Haide, bei 50 Pfund Spinnharz, dann der beträchtlichen Kollgebühren, und einer Beoldung von jährlich 4 fl. 40 kr. die von der Kirche bezogen wird, aus welchen Einkünften jedoch auch ein Meßners-Knecht unterhalten, und die Schulüberung bestritten werden muß, ist erlediget. — Jene Individuen welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit guten pädagogischen und Sittenzugriffen belegten Bittgesuche, unter Mitnahme ihres Geburtsortes und Jahres, dann ihre Familien- und Vermögensverhältnisse an die löbliche k. k. Staatsgüter-Administration alhier zu stiltsiren, und längstens bis zum 13. März l. J. bei dem Herrn Schuldistrikts-rathgeber zu St. Martin zur weiteren Beförderung einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium Laibach am 10. Febr. 1818.

E d i k t. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberfrain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Anlangen der Herrn Gries und Hoinig, bürgerl. Handelsleute zu Laibach in ihrer Executionsklage gegen den Barthelma Rodde, Grundbesitzer zu Domschalle, wegen schuldigen 805 fl. c. s. c. in die executive Zeilbietung der gerichtlich geschätzten gegnerischen zu Domschalle sub Urb. 22. vorkommenden der Höfferischen Gült zinkbaren ganzen Kaufrechtshube, und der eben dort vorkommenden, der Herrschaft Kreuz sub Rectif. No. 501. dienßbaren Mahlmühle, so wie auch der Ledersampf sub Rectif. No. 509 dann des fahrenden Vermögens gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, als der erste auf den 7. März, der zweite auf den 7. April und der dritte auf den 7. Mai l. J. allzeit Vormittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte der Realitäten, nämlich zu Domschalle mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn gedachte Realitäten, und das fahrende Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Zeilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben veräußert werden würden.

Deßen die intabulirten Gläubiger Anna Rodde, geborne Dezhmann zu Domschalle, Franz und Marianna Rodde ebendasselbst, Katharina Starre, geborne Rodde zu Bier, Herr Johann Burghard, Wauth-Kontrolleur an der Zeiltrieb, Martin Schaubl aus dem Dorfe heil. Geist bei Laß, Franz Smerks Erben zu Graz, Herr Andreas Lanzmann, Kapellan zu St. Georgen, die löbl. Grundobrigkeit des Schuldners v. Höfferischen Gült, und die Kaufsuffigen mit dem Besage verständiget werden, daß inwischen die Verkaufsbedingnisse in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz am 6. Februar 1818.

Zeilbietungs-Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersberg wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Anlanges des Mathia Thomisch von Podpetch wider Mathia Jakobisch von Podpetch, wegen laut Vergleich d. des. 17. Nooember 1814 schuldigen 30 fl. W. W. und Nebenverbindlichkeiten, in die Executive Zeilbietung der letzteren eigenthümlich gedörige, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 1/4. Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar der 18. Februar, 26. März und 29. April l. J. jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn besagte 1/4. Kaufrechtshube weder bey der ersten noch zweiten Zeilbietung um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es werden daher alle jene, welche besagte 1/4. Kaufrechtshube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken am besagten Tage zur besagten Stunde in loeb Podpetch Pfarr Guttenfeld zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Grafschaft Auersberg am 13. Jänner 1818.

V e r l a u t b a r u n g

Das k. k. Marine-Commando zu Venedig gibt zur öffentlichen Wissenschaft, daß den 2., 5. und 6. März 1818 in dem Saal des Marine-Zeughauses in Venedig die öffentliche Versteigerung zur Befreiung der Lieferung, welche die k. k. Marine zum Gebrauch des gegenwärtigen Militärjahres 1818 bedirbtiget, die nach dem Maaße der Bedingungen und auf Begehren der k. k. Marine-Administration in Veltung zu bringen sind.

Diese Artikel müssen sodann von allen Ankäufen frei in ihre Magazine und Depositorien gestellt werden. Nachstehendes Detail-Verzeichniß und allgemeine Benennung der Lieferung, mit der Erklärung der rüchschlich zur Licitation bestimmten Tagen, und mindest Bierhenden erforderlichen Caution-Summa dient zur allgemeinen Wissenschaft.

Benennung der Artikel n.

Nro. der Liefere- rung.	Bestimmung der Lage.	S u m m a		Anmerkung	
		Mindest- bietenden der Lic- tanten.	Caution zur Erfüllung des Con- tractes.		
A m 2. März 1818.					
1	Perchenholz			Die Licitation werden in Nach- lasse der regel- mäßigen Preise der Administra- tion statt haben.	
2	Ulmerholz	25	200		
3	Holzgattungen für Faßbinder	50	500		
4	Schweres Metall als: Eisen, Blei und Stahl	25	100		
5	Nägeltattungen von Eisen	250	2500		
6	Nägeln kleinere Gattung	200	2000		
D e n 5. März 1818.					
7	Kupfergeräthschaften für Kupferschmide	100	100		
8	Schiffsbeck aus Tyrol	50	500		
9	Harz	150	1500		
10	Unschlit von Hind	50	500		
11	Farben und andere Artikel zum Gebrauch der Malerey	100	1000		
A m 6. März 1818.					
12	Beleuchtungs-Artikeln Oehl-Kerzen	50	500		
13	Häute	100	1000		
14	Mauer-Materialien	100	1000		
15	Kleine verschiedene Artikeln	100	1000		
		50	500		

Die weitere Kenntniß, welche die Licitanten bedirbtigen, können aus der allgemeinen Bekanntmachung der Licitation vom 12. December 1817 ersehen, die bereits, der Provincial-Autorität dieses Platzes zur Richtschnur der Concurrenten mitgetheilt wurde, die weiter Aufklärung hierüber wird vom hiesigen k. k. Controllante des General-Magazins, welches sich im innern des Marine-Arsenals zu Venedig befindet, bestimmt ertheilt werden.

Venedig am 12. Jänner 1818.

General-Major-Commandant der k. k. Marine,

August von Connich k.

K u n d m a c h u n g. (1)

Da das Benützungsbrecht der in de. Kaiserlicher Kanal, Wor: öfner slowonischen und swatischen Militär-Gränze befindlichen ärarischen Seiden-Gallen Spinngebäude und der

dazu gehörigen Requiraten für ganze Bezirke und einzelne Stationen während dem Jahr 1818, und für den Fall vortheilhafter Angebote selbst während mehreren Jahren an denselbigen versteigerungsweise verpachtet werden soll, welcher den in der Gränze befindlichen Galleten Erzeugungen die günstigsten Absatzpreise in Conventionsmünze zusichert, und überdies das Aecarium für den Gebrauch der Gebäude und Requiraten angemessen entschädigt, so findet man zur Abhaltung dieser Versteigerung für die Karlsstädter Banalgränze den 6ten März l. J. zu Petriana und für die Warasdiner Gränze den 10. März l. J. zu Bellowar, für das Gradiolauer und Brooder Regiment den 16. März l. J. zu Binkooze, und für das Peterwardener Regiment Tscheilisten Bataillon den 21. März l. J. zu Witrowig, für das deutsch-banatische Regiment den 26. März l. J. zu Danosowa und für das wallachische illyrische Regiment den 30. März d. J. zu Weiskirchen festzusetzen.

Der Galleten Ertrag beträgt sich in der Karlsstädter Banal-Gränze obngefähr auf 30 Zentner jährlich, in der Warasdiner Gränze auf 170 bis 180 Zentner, im Gradiolauer und Brooder Regiment auf 250 bis 260 Zentner, im Peterwardener Regiment und Tscheilisten Bataillon auf 80 bis 90 Zentner, im deutsch-banatischen Regiment auf 10 bis 21 Zentner und im wallachisch-illyrischen Regiment auf 30 bis 40 Zentner.

Jene, welche an diesen Versteigerung an Theil zu nehmen wünschen, haben an den bestimmten Tagen und Orten, wo die näheren Bestimmungen zu erfahren sind, um so gewisser persönlich zu erscheinen, oder gehörig Bevollmächtigte dazzu zu senden, als nachträgliche Audoitze nicht angenommen werden.

Freibietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hie mit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz und der Frau Witwe Anna Zozuli als Vormünder der Dominik Zozulischen Erben, in den öffentlichen Verkauf des von dem verstorbenen Herrn Dominik Zozuli, angewesenen Handelsmann zu Wipbach hinterlassenen Schwitz-Waarenlagers per Stralcio und plus offerenti gegen gleich baare Bezahlung anzuwillert, ist zu dem Ende die Freibietungstagsfristung auf den 10. März d. J. in loco Wipbach im Hause No. 64. bestimmt worden, wozu die Kaufstüßigen am besagten Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. Jänner 1818.

E d i k t. (2)

Mittels gegenwärtigen öffentlichen Ediktes, welches an den gewöhnlichen Orte in diesem Bezirksgerichte von Graffenberg, in der Stadt Görz, und in der Vorstadt Piazzetta zur allgemeinen Einsicht ausgesetzt wird, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Herren Michael und Joseph Brüder del Stabile, der Frau Anna Maria verwitwete von Gillipuzi, und des Herrn Pompeus Grafen Coronini unterm 12. Jänner 1818 in die öffentliche freiwillige Versteigerung des, sub No. 58. in der Görzer Vorstadt Graffenberg befindlichen Schlosses und der dazu gehörigen Fubriquen, sammt dem mit No. 57. bezeichneten mit Schwibbögen und Säulen versehenen Hause, dann der hierzu gehörigen 51 254 110 Stück Gründe und der Grund-Berechtigten, endlich einer in dem Görzer Theater zu ebener Erde sub No. 3. befindlichen Loge, und überhaupt von allen dem Herrn Grafen von Strassoldo zugehörigen Realitäten und Berechtigten, nichts ausgenommen von dem was er auf den linken Isonzo Ufer eigenthümlich besitzt, als die Gerichtsbarkeit, die Standgelder auf den Märkten zu Görz, die in Sulcano sub N. 1561 befindliche Wiese, und der Fleischkreuzer zur Hälfte, zu dem Ende gewilliget worden, daß diese Versteigerung an den festgesetzten Tagen vom 21., 22. und 23. April l. J. in der Kanzlei dieses Bezirksgerichtes von Graffenberg gegen folgende Bedingungen abgehalten werden.

1. Der Verkaufspreis wird nach den betreffenden von den k. k. öffentlichen Feldmessern Herrn Johann Zenari, Franz Kav. Von, und Vincenz Dejori am 62. und darauf folgenden

den Tagen des August Monats 1816 und 6. auf folgenden Tagen des Monats Juni 1817 erhobenen Schätzungen bekannt gemacht, welche sich nach Abschlag der Grundgelder für die Märkte, der Wiede No. 1567., und der Hälfte des Fleischreizers, auf dem gesammten Betrag von 23,743 fl. 35 2/3 kr. belaufen.

2. Werden Anböthe über den festgesetzten Preis angenommen, und die erstandenen Realitäten werden so leicht gerichtlich zugesprochen, welche Zusprüche unwiderruflich verbleiben werden, wenn die weiter angeführten Bedingungen in Betreff der Zahlung der zugesprochenen Realitäten und Gerechtigkeiten von Seite der Ersteher und Anbieter erfüllt seyn werden.

3. Die Anböthe unter dem Schätzungspreis werden zwar angenommen, jedoch ohne Verbindlichkeit der obbesagten Herren (auf deren Erluchen diese Verneigerung bewilliget wurde) die Ueberlassung derselben einzugehen, noch werden jene verbindlich, wenn die Unterfertigung und Besätigung nach der Mehrheitsstimmen der Mitinteressenten fehlen dürfte.

4. Die Realitäten werden nach Stück und nicht nach Maß veräußert, und alle zusammen mit allen Gerechtigkeiten, mit Ausnahme wie oben.

5. Rückfichtlich der Zahlung des Preises wird dem Ersteher, oder den Erstehern ein Zeitraum von 6 Monaten ohne Interessen, jedoch gegen eine gesetzliche Sicherheit, auch ein zweiter Zeitraum von andern 6 Monaten, in diesem letzten Falle aber gegen 5 procentige Interessen zugestanden.

6. Wird erinnert, daß die obigen Schätzungen sowohl, als jede andere darauf Bezug habende Urkunde in den Händen des Herrn Dr. Paul Zoppolati, Advokaten zu Götz sich befinden, der welchem Zeitermann nach Belieben davon Einsicht nehmen kann.

Jedermann übrigens, welcher die obigen Realitäten und Gerechtigkeiten an sich zu bringen wünscht, wird entweder selbst an den obbestimmten Tagen um 9 Uhr in der Frühe in diese Kanzlei zu erscheinen wissen, oder hierzu einen Andern gehörig Bevollmächtigten zu ernennen, um seine Anbotse machen zu können. Den 3. Februar 1818.

Dr. Polkenia, Orts-Richter,
von dem Bezirksgerichte Graßenberg.
Franz v. Reja.

Pacht-Excitations-Nachricht. (P)

Am 2. März l. J. von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags wird das im Orte Práwald an der Triester-Kommerzialstraße befindliche, zu mancher Speculation geeignete große Dominical-Einkuhr-Haus, nebst der dabei befindlichen, mit Ziegeln gedeckten geräumigen Stallung und Heuschuppe, dem Kuchelgarten, endlich der dazu gehörigen, an vorbelegte Realitäten stehenden großen dreimäßigen Wiese vom 1. Mai dieses Jahres angefangen, auf drei oder fünf nacheinander folgende Jahre in der Amtskanzlei der Herrschaft Práwald aus freier Hand mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden.

Wozu man die Pachtlustigen mit dem Besatze einladet, daß die dießfälligen Bedingungen bei diesem Verwaltungsamte stündlich eingesehen werden können.

Verwaltungsamte der Herrschaft Práwald am 31. Jänner 1818.

Oratorium.

Am 23. d. M. werden im hiesigen philharmonischen Gesellschafte-Saale die Jahreszeiten: Frühling und Sommer, von Jos. Haydn, dann im Zwischenraume einige Concert Stücke gegeben werden, wozu, um das Verdienst des zwar verklärten doch unsterblichen Haydns zu ehren sämtliche Musik-Freunde und Freundinnen zu erscheinen hiemit höflichst eingeladen sind.

Das Nähere wird der Anschlagzettel ausführlich beschreiben.

Kaibach, am 13. Februar 1818.

Leopold Ferdinand Schwerdt,
Compositenr und Kapellmeister an der Stadtpfarr St. Jacob.

Verfärbungs-Edikt. (2)

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Zoria wird auf Anlangen der Wittve Theresia Hardy als testamentarischen Minoritätserbin des ehelich Dismas Hardy'schen Vermögensnachlasses hiemit beauftragt gemacht: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 3. December 1817 verstorbenen Dismas Hardy gewesenem k. k. Weinwirthes in der Bergstadt Zoria aus was immer für Rechtsgründe eine Forderung zu stellen vermögen, diese ihre Forderung am 3. März l. J. bei diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und darzutun, widrigenfalls der Verlass der Ordnung nach abgehandelt und den sich hiezu ausgewiesenen testamentarischen Erben eingekannt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Zoria am 3. Jan. 1818.

Vornahme eines Befragten. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird dem Urban Dollenz, Neuhäusler im Dorfe Döllena Dobrava Huszajl 12, hiemit erkundet, daß wider ihn bei diesem Gerichte Georg Zento in Gorena Dobrava, wegen 80 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, Klage angebracht habe.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts des Befragten unbekannt und er vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Domann als Curator ad hoc actum zu der auf den 3. März d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Verhandlungstagung bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Urban Dollenz wird dessen durch die öffentliche Ausschrift zu dem Ende erlanget, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder insofern dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhastig zu melden, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuweihen wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, massen er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft-Laß am 30. Jänner 1818

Bekanntmachung. (2)

Vom Bezirksgerichte Krupp wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Joseph Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Mödling wider Marco Kratschou, von Schuil bei Mödling, wegen laut gerichtlicher Vergleichs dd. 27. November 1816 schuldigen 66 fl. 54 3/4 k. E. W. c. s. c. in die executive Vertheilung des dem gedachten Schuldner gehörigen, in Nepitshaberger liegenden, dem Grundbuche der Herrschaft Mödling bergrechtlich dienstbar, und im ac genanterten Keller, darin befindlichen 2 Fässer, einer Bodung und einer Presse, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Werthgattungen bewilliget, und dazu drei Vertheilungstermine, und zwar für den ersten der 22. December d. J., für den zweiten der 22. Jänner und für den dritten der 22. Februar 1818 in loco des Weingartens jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze

bestimmt worden, daß falls bei dem ersten oder zweiten Feilbietungstermine gedachter Weingärten sammt Keller und Pfach nicht um den Echöfurgewerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solcher bei dem dritten Feilbietungstermin auch unter dem Echöfurgewerthe hindangegeben werden würden, daher die Kauflustigen hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Krupp am 20. November 1817.

NB. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kaufst. gemeldet.

N a c h r i c h t.

In dem Hause No. 21 in der St. Jakobs Gasse ist nächstkommenden Georgi 1818 der ganze erste Stock, bestehend in 7 Zimmern, einem Vorsaal, einem Garderobes Zimmer, Kuchel, Keller, Speis-Gewölb, Holzleg, und einem Stalle auf 3 Pferde in Bestand zu vergeben.

Liebhaber belieben sich dahero, wegen Ueberkommung dieses Quartiers in der Deutschen Gasse Haus No. 179 im zweiten Stocke rückwärts zu melden.

N a c h r i c h t. (3)

Nachdem das, zu dieser Ordens-Kommende gehörige Fischwasser Zwing nächst Oberloibach bei der, am 31. December 1817. ausgeschrieben gewesen öffentlichen Pachtversteigerung auf 2 Jahre nicht in Pacht ausgeschrieben worden ist, so wird an hi bekannt gemacht: Daß die Fischerei in dem besagten Bach Zwing nächst am 18. dieses Monats Vormittags um 10. Uhr auf 8 Jahre, nemlich mit Ersten Jänner 1823. bis letzten December 1825. durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen werden wird. Die Pachtlustigen werden demnach freundlich eingeladen, zu der oben bestimmten Pachtversteigerung in die diesbereitschaftliche Amtskanzley zu erscheinen.

Ritter D. D. Kommando Loibach am 5. Februar 1817.

Weingärten - Verpachtung.

Ueber erfolgte wohlwollende k. k. Domainen-Administration's-Bewilligung vom 26. Jänner 1818 Zahl 185 werden die im verfloffenen Jahre in eigener Regie gestordenen und zur Herrschaft Kupertschhof gehörigen zwey Weingärten Reben und Rigel nebst Keller und Weinpresse neuerdings verpachtet. Es werden daher sämtliche Pachtlustige zu der am 21. k. M. Februar Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley zu Kupertschhof abzuhaltenen Pachtversteigerung mit der Erinnerung eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt Kupertschhof am 31. Jänner 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Thurn und Rothenbrunn zu Loibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf billiges Ansuchen des Jos. Blas von Malavaf, wiles Petra Dr. Bernhard Wolf Curator: des abwesenden Simon Eschernitsch, und der unbekanntes Urschola Eschernitsch'schen Erben, wearn laut diegerichtlichen Urtheil vom 20. August l. J. an Darlehen Schuldigen 126 fl 36 1/2 kr., adjustirten Abzugskosten pr 98. 46 kr. und Superpensen in die gerichtliche Feilbietung des dem Schuldner Eschernitsch gehörigen unterm 4. Oct. l. J. gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, in der Gemeinde Malavaf gelegenen, der D. D. R. Commenda Loibach sub Urb. No. 300 1/2 zinsbaren Gemein-Neckelandsackers gewilliget worden.

Da man zu diesem Ende 3 Feilbietungstagsfahungen als die erste auf den 29. Jänner, die zweyte auf den 27. Febr. und die dritte auf den 30. März l. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bey der 1. oder 2. Feilbietungstagsfahung niemand den Schätzungswerth oder darüber biethen sollte, dieser Gemeinacker bey der dritten Feilbietungstagsfahung auch unter dem Schätzungswerthe hinausgegeben werden wird; so werden die Kauflustigen zu diesen bestimmten Tagsfahungen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach 1. December 1817.

By der ersten Feilbietungstagsfahung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Martin Vesdic von Bresowitz, wider Paul Noval vulgo Skerbinz von Untersadobrava, wegen aus dem dießgerichtlichen Vergleich vom 18. Jänner 1815 schuldigen 33 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrethe delegirten Mobilarvermögens, als Vieh und Wagen geschätzig, und die dießfälligen Feilbietungstagsfahungen auf den 24. Februar, 12. und 27. März l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Untersadobrava Nro 10 bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hienit vorgeladen werden.

Laibach den 20 Jänner 1818.

Bekanntmachung. (3)

In dem Hause Nro. 45 auf der untern Polana Vorstadt ist der ganze untere Stock, mit oder ohne Garten, auf künftigen Georgi zu vermietthen. Auch ist sehr gutes saueres Kraut nebst einigen Reizen Erdäpfel von sehr guter Art zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man im Zeitung Comptoir.

Verlassenschaftungen. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg haben alle jene die auf die Verlassene nachgenannter Vertheben als:

- a) des zu St. Kanzian bey Auersperg verstorbenen Organisten Joh. Nep. Kauschitsch,
- b) des zu Großkollnig verstorbenen Halbhublers Joseph Klausner,
- c) des zu Waldel verstorbenen Primus Dullag dießseitig Graffschaft Auerspergischer Viertelhublers.

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben gedenken, am 19. Febr. l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen erwähnte Verlassene ohne weitern abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden.

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 19. Jänner 1818.

E b i t t. (3)

Von dem k. k. illyrisch- innerösterreichischen Judicio delegato militari mixto wird durch gegenwärtiges Edict allen jenen, denen daran liegt, bekannt gemacht:

Es werde bei dem eröffneten Konkurse nach der verstorbenen Obristleutenants Wittwe Frau Eva Freyinn v. Borowitz zur Wahl der Gläubiger-Ausschüsse, dann Ernennung eines andern Vermögensverwalters, oder Bestätigung des provisorisch bestellten Doctoris Stroriedl, ferner Bestimmung aller jener Punkte, welche auf die künftige Verwaltung eine Beziehung haben, und der denen Gläubiger-Ausschüssen einzurückwendenden Gewalt, eine Tagsfahung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Militair-Gerichte mit dem Besatze angeordnet, daß die abwesenden Gläubiger der Mehrheit der Stimmbenden beipflichtend geachtet werden würden. —

Grätz am 15. Jänner 1818.